

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

8.5.1862 (No. 108)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 8. Mai.

N. 108.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einzeldruckgebühren: die gepaltene Zeitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karls-Friedrichs-Str. Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1862.

Alle Postexpeditionen nehmen Bestellungen an auf die Monate Mai und Juni der Karlsruher Zeitung.

Telegramme.

Δ Berlin, 7. Mai, Morgens. Die früheren Berliner Abgeordneten, Kühne ausgenommen, wurden sämtlich wieder gewählt. Statt seiner ging v. Hennig (Mouchoff), der Fortschrittspartei angehörig, aus der Wahlurne hervor. Soweit Telegramme aus den Provinzen bis jetzt vorliegen, hat meist Wiederwahl der früheren Abgeordneten stattgefunden; u. A. wurden gewählt Waldeck, v. Sybel, Hagen, v. Carlomag.

Δ Berlin, 7. Mai, Mittags. Soweit die aus der Provinz eingelaufenen telegraphischen Nachrichten einen Ueberblick über die gestrigen Wahlen gestatten, gehören die Gewählten theils durch Wiederwahl, theils durch Neuwahl meist der Fortschrittspartei an. Die liberale Fraktion wie die Grabowianer haben Einbuße erlitten, und die Strengkonserватiven haben mindestens nicht zugenommen. Von den Kapazitäten der konstitutionellen Partei fehlen bis jetzt noch u. A. v. Vincke und Simson. Der Minister v. d. Heydt unterlag in seinem bisherigen Wahlkreise Elberfeld, wo Alfred v. Auerwald und Kühne gewählt wurden. Von den jetzigen Ministern ist bis jetzt Keiner gewählt und von den abgetretenen nur Graf Schöerlin.

Δ Berlin, 7. Mai, Nachmittags 5 Uhr. Gutem Vernehmen nach wird die Eröffnung des Landtags erst am 19. d. M. stattfinden.

Auch die bis Nachmittags eingetroffenen telegraphischen Nachrichten bestätigen die gemeldeten Wahlergebnisse und melden u. A. die Wahl v. Vincke's und des früheren Ministers v. Patow.

Δ Kassel, 7. Mai. Von 11 vom Polizeidirektor vorgeladenen Landbürgermeistern haben heute 7 die Anerkennung der Verfassung vom Jahr 1860 verweigert. Vier haben die verlangte Erklärung abgegeben.

*** New-York, 22. Apr., Abends.** Beauregard's aufgefangene, ihrem Hauptinhalt nach mitgetheilte Depesche soll eine Fälschung sein. Der „New-York Tribune“ zufolge soll die Unionsregierung geneigt sein, die in Tanger verhafteten Amerikaner freizulassen. Die südstaatliche Regierung hat von den Sklavendesignern der Prince George und Surrey, Grafschaften die Hälfte ihrer Neges requirit, um zur Deckung von Yorktown Befestigungen bei Williamsburg anzulegen. Die Reise des französischen Gesandten Hrn. Mercier nach Richmond gibt noch immer viel zu reden. Der „Richmond Examiner“ sagt, Bestimmtes darüber sei noch nicht bekannt; doch habe Hr. Mercier, wie man sagt, in nicht offizieller Weise zu ermitteln gestrebt, welche Handelsverträge die Regierung des Südbundes mit Frankreich abzuschließen geneigt wäre. „Die Bevölkerung des Südens“ — schreibt das genannte Blatt — würde einen Vertrag mit Freunden abgeschlossen sehen, vermöge dessen französische Schiffe in den südlichen Häfen auf denselben Fuß, wie Schiffe der Südstaaten gestellt würden, vorausgesetzt natürlich, daß Frankreich die Blockade aufhöbe.“ Ein anderes südstaatliches Blatt, der „Richmond Dispatch“, berichtet, Hr. Mercier habe bereits Unterhandlungen mit den südstaatlichen Regierungen eingeleitet, und damit sei die Selbstständigkeit des Südbundes durch Frankreich thatsächlich anerkannt. Dagegen schreibt der Korrespondent des „New York World“ aus Washington, in einigen der dortigen politischen Kreise glaube man, Hr. Mercier werde den Südstaatlichen raten, sich auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen. (?) Wie dem sei, vorerst hat der südliche Kongress den Beschluß gefaßt, sich nicht zu vertragen, so lange die Mission des französischen Gesandten nicht erledigt ist.

*** New-York, 23. Apr., Morgens.** Der gepanzerte Unionsdampfer „Galina“ ist nach Fort Monroe abgesegelt. Beauregard erwartet in Corinth bedeutende Verstärkungen von Memphis und New-Orleans. Man ist der Ansicht, daß das Mississippi-Thal durch ein gewaltiges südliches Heer hartnäckig verteidigt werden wird. Von Yorktown fehlen neuere Berichte. Berichten in den südlichen Blättern zufolge war bei Elizabeth-City ein Zusammenstoß mit einem Theile der Bundesarmeen vorgekommen. Beide Theile erlitten schwere Verluste. Die Unionsarmeen haben den Angriff auf Fort Maco (Savannah) begonnen. Südliche Blätter bringen auf eine energische Vertheidigung dieser Stadt.

Madrid, 5. Mai, Morgens. Ein spanisches Geschwader wird baldigst in das Stille Meer abgehen. Die Truppen von Cuba sind bereit, die Kräfte der Armee in Mexico zu ersetzen oder überhaupt diese Armee zu verstärken. Nach Berichten aus Mexico vom 6. April, welche über die Savannah hier eintrafen, hat der Präsident Juarez die Generale Pinos, Galvez und Negrete erschließen lassen. Die spanische Regierung sendet ein Korps von 4000 Mann zur Besetzung nach der Savannah.

Bern, 5. Mai. (Sch. M.) Bekannte Wahlen 109 liberale, 51 konserervative. Neuenburg 44 radikale, 37 liberale und konserervative, 5 unentschiedene Wahlen.

Badischer Landtag.

++ Karlsruhe, 7. Mai. Nachstehend geben wir unsern Lesern den Wortlaut des Entwurfs einer Gerichtsverfassung nach den Anträgen der Kommission der Zweiten Kammer.

(Die vorgeschlagenen Änderungen des Entwurfs der großh. Regierung sind mit lateinischen Buchstaben gedruckt.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Böhringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zur Abänderung der Gerichtsverfassung beschloffen und verordnet, wie folgt:

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.) Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmten Staatsbehörden bleiben von den Verwaltungsbehörden getrennt.

§. 2. (Öffentlich mündliches Verfahren.) In bürgerlichen wie in Strafsachen findet, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte statt.

§. 3. (Strafgerichtliche Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung ist durch einen Antrag der Staatsbehörde oder des Beihilglichen bedingt.

§. 4. (Arten der Gerichte.) Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen und in Strafsachen ist den Amtsgerichten, den Kreisgerichten, den Obergerichten und Schwurgerichten und dem Oberlandesgericht übertragen.

Anßerdem werden Handelsgerichte für diejenigen Städte oder Bezirke, in welchen das Bedürfnis des Verkehrs es erfordert, auf Antrag des dortigen Handelsstandes errichtet werden.

§. 5 fällt weg.
§. 6 (5). (Bezirkseinteilung.) Zahl, Bezirk und Sitz der Gerichte werden durch landesherrliche Verordnung geregelt.

(Der erste und zweite Absatz des Regierungsentwurfs fallen weg.)

§. 7 (6). (Besetzung der Gerichte.) Bei den Amtsgerichten wird die Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter ausgeübt. Die übrigen Gerichte haben eine kollegiale Besetzung.

Zu prozessleitenden Verfügungen sind in keinem Kollegium mehr als drei Richter erforderlich. Allgemeine Dienstsachen werden im vollen Rath erledigt. Im Uebrigen sind für die Besetzung die unten folgenden Bestimmungen maßgebend, wobei in der jeweils festgesetzten Zahl der Richter der Wolligende begriffen ist.

§. 8 (7). (Abstimmung.) Die Abstimmung geht nach dem Dienstalter von Jüngsten aufwärts.

Wo die Prozessordnung für einzelne Fälle nichts Anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 9 (8). (Gerichtsschreiber.) Bei jedem Gericht muß außer den Richtern ein Gerichtsschreiber sein.

Bei den Gerichtshöfen soll derselbe eine zur juristischen Praxis befähigte Person sein.

§. 10 (9). (Verwandtschaft der Richter.) Richter desselben Kollegiums dürfen nicht in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie mit einander verwandt oder verschwägert sein. Eben so wenig Richter und Gerichtsschreiber.

§. 11 (10). (Dienstaufsicht.) Die Aufsicht über die Amtsgerichte steht den ihnen übergeordneten Gerichtshöfen in ihrem Geschäftskreise zu.

Die Aufsicht über die Gerichtshöfe, so wie die allgemeine Oberaufsicht über die Rechtspflege führt das Justizministerium.

II. Titel. Von den Amtsgerichten.

§. 12 (11). (Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtsachen.) Den Amtsgerichten steht die bürgerliche Gerichtsbarkeit für diejenigen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von hundertfünfzig Gulden nicht übersteigt, und ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in den durch die bürgerliche Prozessordnung bestimmten Fällen zu.

§. 13 (12). (Prorogation.) Durch Prorogation können die Amtsgerichte für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig werden, welche nach der bürgerlichen Prozessordnung vor Schiedsgerichte gebracht werden dürfen.

§. 13a. (13). (Vermittlungsamt.) In den Rechtsstreitigkeiten, welche nicht zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehören, haben dieselben auf den Antrag einer der Parteien eine Vermittelung zu versuchen.

§. 14. (Nicht streitige Gerichtsbarkeit.) Die bürgerliche nicht streitige Gerichtsbarkeit wird den Amtsgerichten auch in denjenigen Rechtspolizeisachen übertragen, welche das Gesetz vom 13. Juli 1860 (Reg.-Bl. Nr. 37) den

Bezirksämtern zuweist, mit alleiniger Ausnahme der Entscheidung über Einsprüche gegen die Ehe.

§. 15. (Strafgerichtsbarkeit.) In Strafsachen beschränkt sich die Strafgewalt der Amtsgerichte auf Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen Gefängniß und auf Geldstrafen bis zu hundert fünfzig Gulden.

Diese Strafgerichtsbarkeit darf von den Amtsgerichten nur bezüglich derjenigen Vergehen ausgeübt werden, welche in der Beilage I. verzeichnet sind.

Die Ueberweisung der Gerichtsbarkeit in Polizeistrafsachen an die Gerichte geschieht durch ein besonderes Gesetz.

§. 16. (Zusammenreffen mehrerer Vergehen.) Wenn ein Angekluldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht und jedes derselben zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehört, so hat dasselbe auch dann über alle zu erkennen, wenn durch die in den §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuchs vorgeschriebene Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine die Strafgewalt des Amtsgerichts (§. 15) übersteigende Strafe ergibt.

§. 17. (Gebört dagegen auch nur eines der mehreren Vergehen vor ein höheres Gericht, so erkennt dieses über alle.

Erfolgt übrigens dort keine Verurtheilung wegen des schwereren Vergehens, so kann die Aburtheilung der zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehörigen Vergehen an dieses zurückgewiesen werden. Eine solche Zurückweisung kann ferner stattfinden, wenn eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens dadurch erzielt wird.

§. 18. (Untersuchungsführung.) Die Amtsgerichte führen die Untersuchung in den Strafsachen, in welchen sie zu erkennen haben.

In den Strafsachen, welche die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte übersteigen, führen sie die Untersuchung so lang, als sie nicht dem Untersuchungsrichter des Kreisgerichts übertragen wird. (§. 26a.)

In dem letzteren Falle kann der Untersuchungsrichter den Amtsgerichten die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen übertragen.

§. 19. (Kommissorien.) Den Amtsgerichten kann von den höheren Gerichten in allen bei diesen anhängigen Rechtsachen die Vornahme einzelner Gerichtsbehandlungen übertragen werden, sofern dies zur Vereinfachung der Geschäfte oder zur Erleichterung der Interessenten dienlich ist.

§. 20. (Verhältnis mehrerer Amtsrichter.) Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so hat, wenn das Justizministerium nichts Anderes verfügt, der Dienstälteste die allgemeine Leitung des Dienstes zu besorgen.

Die übrigen Geschäfte werden nach Bezirken oder nach Fächern mit Genehmigung des Justizministeriums unter dieselben vertheilt.

§. 21. (Aushilfe.) Zur zeitweisen Aushilfe bei den Amtsgerichten kann das Justizministerium auch solche Stellvertreter ernennen, welche nicht Staatsdiener-Eigenschaft haben.

Wie es bei vorübergehenden Verbindungen des Amtsrichters gehalten werden soll, wird durch Verordnung bestimmt.
§. 22. (Rechtspraktikanten und Referendäre.) Einem Rechtspraktikanten oder Referendär, der nicht zum Stellvertreter ernannt ist, kann der Amtsrichter nur die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen, aber nicht die selbständige Erlassung entscheidender Verfügungen übertragen.

III. Titel. Von den Kreisgerichten.

§. 23. (Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtsachen.) Die Kreisgerichte sind in allen bürgerlichen Rechtsachen, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören, die erste Instanz.

Sie verhandeln und entscheiden dieselben in Versammlung von drei Richtern.

§§. 24, 25 fallen weg.

§. 26 (24). (Strafgerichtsbarkeit der Kreisgerichte.) In Ansehung der Strafgerichtsbarkeit haben die Kreisgerichte

1. als Strafkammern in Versammlung von fünf Richtern diejenigen Strafsachen zu erledigen, welche weder vor die Amtsgerichte, noch vor die Schwurgerichte gehören; sie dürfen jedoch, dritte Diebstähle ausgenommen, nicht auf Zuchthaus, und auf Arbeitshaus nur bis zu sechs Jahren erkennen.

2. In Versammlung von drei Richtern bilden sie

1. die Rathskammer für die unter I. 1. erwähnten und für die schwurgerichtlichen Strafsachen, und

2. die Rekurskammer für die von den Amtsgerichten erlassenen Straferkenntnisse.

§. 26 a. (25). (Untersuchungsrichter.) Bei jedem Kreisgericht werden einzelne Mitglieder desselben als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, welchen die Führung der Untersuchung in schwierigeren kreis- und schwurgerichtlichen Strafsachen von dem Kreisgerichte übertragen wird.

§. 30 (26). Der Untersuchungsrichter kann zu den Sitzungen der Rathskammer beigezogen werden, aber kein Stimmrecht ausüben. (Der erste Satz des Regierungsentwurfs fällt weg.)

§. 29 (27). Zu den Sitzungen der Kreisgerichte in Strafsachen können auch Amtsrichter beigezogen werden.

(Die Absätze 1 und 2 des §. 29 fallen weg.)

III. a. (IV.) Tit. Von den Obergerichten.

§. 30 a. (28). (Gerichtsbarkeit der Obergerichte.) Die Obergerichte erkennen:

- I. in Versammlung von fünf Richtern
1. über die Rechtsmittel und Beschwerden, welche gegen die Urtheile und Verfügungen der Amtsgerichte, Handelsgerichte und Kreisgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergriffen werden;
2. über die Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsgerichte in Rechtspolizeisachen.

II. In Versammlung von drei Richtern bilden sie die Anklagekammer für die schwurgerichtlichen Strafsachen.

§. 28 (29). (Bildung der Schwurgerichte.) Die Schwurgerichte werden von den Obergerichten gebildet. Das Schwurgericht besteht aus fünf Richtern und zwölf Geschworenen.

Zu den Sitzungen der Schwurgerichte können auch Mitglieder der Kreisgerichte und Amtsrichter beigezogen werden.

Ueber die Bildung der Schwurgerichte bestimmt die Strafprozessordnung das Nähere.

§. 27 (30). (Schwurgerichte.) Vor die Schwurgerichte gehören diejenigen Verbrechen, welche in der Beilage II. verzeichnet sind.

IV. Tit. Von den Oberlandesgerichten.

§. 31. (Gerichtsbarkeit des Oberlandesgerichts.) Das Oberlandesgericht erledigt in Versammlung von sieben Richtern:

- 1. die Rechtsmittel und Beschwerden, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Rechtspolizeisachen gegen die Urtheile der zweiten Instanz ergriffen werden;
2. die Nichtigkeitsbeschwerden, welche in Strafsachen gegen die Urtheile der Schwurgerichte und der Kreisgerichte wegen Verletzung des Gesetzes erhoben werden;
3. die Beschwerden gegen die Verfügungen der Raths- und Anklagekammern.

V. Tit. Von den Handelsgerichten.

§. 32. (Besetzung.) Die Handelsgerichte bestehen aus einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und zwei Kaufleuten. Zum Vorsitzenden kann ein Mitglied des Kreisgerichts oder ein Amtsrichter ernannt werden.

Die Kaufleute und ihre Stellvertreter müssen Inländer und wenigstens dreißig Jahre alt sein. Sie müssen nebstdem fünf Jahre lang selbständig auf eigene Rechnung oder als Prokuristen (§. 41 des Handelsgesetzbuchs) Handelsgeschäfte betrieben haben und am Sitz des Handelsgerichts oder doch so in der Nähe wohnen, daß ihr Bezug zu den Sitzungen keine Störungen oder Verzögerungen veranlaßt.

§. 33. Die beiden Richter aus dem Handelsstande und vier Stellvertreter derselben werden aus einer Liste ernannt, in welcher die Handelskammer die dreifache Zahl der erforderlichen Kaufleute auf Grund einer Wahl des Handelsstandes in Vorschlag bringt. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§. 34. Die Richter aus dem Handelsstand bekleiden ein Ehrenamt und beziehen keinen Gehalt.

Nach zwei Jahren tritt die Hälfte der Ernannten, das erste Mal nach dem Loos, aus. Die Ausretenden können wieder vorgeschlagen werden.

§. 35. (Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte.) Die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte erstreckt sich auf alle Klagen, welche aus Handelssachen abgeleitet werden.

Durch Uebereinkunft der Parteien können Klagen aus Handelssachen auch dann vor ein Handelsgericht gebracht werden, wenn der Beklagte einem solchen nicht unterliegt.

VII. Tit. Von einigen besonderen Arten der Gerichtsbarkeit.

§. 37. (Gerichtsbarkeit der Bürgermeister.) Die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in freitigen Rechtsachen wird durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 37 a. (38). (Vermittelungsamt der Bürgermeister.) In allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat der Bürgermeister auf den Antrag einer der Parteien eine Vermittelung zu versuchen.

§. 38 (39). (Strafgewalt der Bürgermeister.) Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen und unerlaubter Selbsthilfe, sowie die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, können von dem Gefährten oder Verletzten, insofern der Angeklagte der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters unterworfen ist (§. 51, Abs. 3 der Gemeindeordnung), auch vor diesem erhoben werden.

Der Bürgermeister kann in diesem Fall keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis, eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden, oder Gefängniß bis zu 48 Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen, und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amtsgericht statt.

§. 39 (40). (Versöhnungsversuche.) Anklagen wegen Ehrenkränkung sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen und unter der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister stehen, nur zulässig nach vorherigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister.

§. 39 a. (41). Auf die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen und Akademiker findet dieses Gesetz keine Anwendung.

VI. Tit. Von den Staatsanwälten.

§. 36 (42). Für jeden Gerichtshof ist ein Staatsanwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern zu ernennen.

Die Berufstätigkeit der Staatsanwälte erstreckt sich auf Strafsachen und auf solche Rechtsstreitigkeiten, welche die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe zum Gegenstand haben. Diefelbe wird durch die Prozessordnung geregelt.

Die Staatsanwälte sind dem Justizministerium unmittelbar untergeordnet.

VIII. Tit. Von den Anwälten.

§. 40 (43). Die Stellung und das Rechtsverhältniß der

Anwälte soll durch ein besonderes Gesetz (Anwaltsordnung) bestimmt werden.

Gegeben etc.

Beilage I.

Vergehen, welche zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehören.

Nach dem Regierungsentwurfe, jedoch mit Weglassung von Ziff. 7.

Beilage II.

Verbrechen, welche vor die Schwurgerichte gehören.

- 1) bis 6) nach dem Regierungsentwurfe;
7) „Theilnahme und Beihilfe zum Kindsmord“ (§§. 222, 223);
8) bis 15) nach dem Regierungsentwurfe;
16) Nothzucht in den Fällen des §. 335 Ziff. I. bis IV., und wenn die Gendörftige in Ansehung der Geschlechtslehre von unbescholtenem Ruf ist, auch in den Fällen Ziff. V. desselben Paragraphen;
17) bis 40) nach dem Regierungsentwurfe;
40 a.) „Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§§. 630 bis 631 g.), wenn nach dem Ermessen der Anklagekammer auf eine höhere Freiheitsstrafe als von sechs Monaten Gefängniß zu erkennen ist“;
41), 42) nach dem Regierungsentwurfe;
43) „mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen der Anklagekammer eine Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren oder eine Zuchthausstrafe zu erkennen ist“.

Deutschland.

*+ Karlsruhe, 7. Mai. Ihre Majestät die Königin Augusta von Preußen ist heute Mittag mit dem Schnellzug, von Koblenz kommend, dahier eingetroffen und im Großherzoglichen Schloß abgestiegen.

Allerhöchstdieselbe hatte Sich allen officiellen Empfang verbeten und wird morgen Sich nach Baden begeben.

+ Karlsruhe, 7. Mai. Achtebnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 10. Mai, Morgens 10 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Diskussion des Berichts des Geheimenraths Frohberg über den Entwurf eines Gesetzes, den Aufenthalt und die Niederlassung im Großherzogthum betreffend. 3) Diskussion des Berichts des Geheimenraths Frohberg über das ordentliche Budget des großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1862 und 1863.

+ Karlsruhe, 7. Mai. Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 9. Mai, Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Erstattung und Berathung von Berichten der Petitionskommission.

Mannheim, 7. Mai. (Mannh. Z.) Vorgestern Abend verfiel unerwartet schnell an einem Herzschlag der großh. Rittmeister im hiesigen 3. Dragonerregiment Prinz Karl, F. Henking, nach kaum zurückgelegtem 37. Lebensjahr.

Freiburg, 5. Mai. (Sch. M.) Gestern hatte in unserer Eisenbahnangelegenheit in Altbreisach eine Besprechung mit zahlreicher Theilnehmung statt. Man kam überein, die Regierung, falls sie nicht selbst den Bau übernehmen will, um die Konzession zu einer Aktiengesellschaft zunächst für eine Linie von Breisach nach Freiburg anzugehen. Man glaubt, daß dann die Weiterführung der Linie bis nach Donaueschingen sich ganz natürlich geben werde.

Freiburg, 6. Mai. (Freib. Ztg.) Dem Vernehmen nach soll der große Bürgerversammlung bis nächsten Montag den 12. d. M. zusammen treten, um Beschlüsse zu fassen: bezüglich des Ankaufs des Bachmann'schen Gutes hinter dem Amtgefängniß, zum Behufe der Eröffnung einer neuen Straße vom Viehmarktplatz nach der Dreifamstraße, und zu Bewilligung eines Kredits zu Vornahme der Vorarbeiten für die Anlage einer Eisenbahn von Freiburg über Lehen, Gottenheim, Wasenweiler und Springen nach dem Rheine bei Breisach. Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die Benennung dieser Orte eine andere günstigere und zweckmäßigere Richtung nicht ausgeschlossen ist.

Aus der bayerischen Pfalz, 5. Mai. (N. Fr. Ztg.) Neuerdings sind zwei Pfälzer politische Flüchtlinge, Th. Römer und Müller von Zweibrücken, wie es heißt lediglich auf Eingaben ihrer Väter, begnadigt worden.

Stuttgart, 6. Mai. Bei der heutigen Präsidentenwahl in der Zweiten Kammer wollte, nachdem im ersten Wahlgang Römer, der bisherige Präsident, mit 64, und im zweiten Wahlgang Duvernoy mit 50 Stimmen gewählt worden, die Wahl des dritten Kandidaten lange zu keinem Resultat führen. Da absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist und 85 Mitglieder an der Abstimmung Theil nahmen, so mußte ein Kandidat, am gewählt zu sein, 43 Stimmen erhalten. Es waren nun 4 Kandidaten im Wurf: von der Fortschrittspartei Hölder, von der konservativen Febr. v. Barnbüler, von der liberalen Wiest, und von einer vierten kleinen Fraktion Weber. Zuerst erhielt Hölder 38, Febr. v. Barnbüler 25, Wiest 14, und Weber 5 Stimmen; da jedoch keine absolute Majorität vorhanden war, mußte auf's neue gewählt werden, und es gehörten nicht weniger als 9 Abstimmungen dazu, bis Hölder endlich es auf 43 Stimmen brachte, nachdem er stets zwischen 38 und 42, Barnbüler zwischen 24 und 27, Wiest zwischen 9 und 14, und Weber zwischen 4 und 6 Stimmen geschwankt hatte. Römer's Ernennung kann daher als sicher betrachtet werden.

Nachdem nun noch eine Legitimations- und eine Geschäftsordnungs-Kommission gewählt worden war, entwickelte der Abg. Schäffle seine Motion auf Umgangnahme von Erlassung einer Antwortadresse auf die Thronrede. Er be-

gründete sie damit, daß die Kammer dadurch vor Einseitigkeiten bewahrt bleibe. Es liege überhaupt noch keine Frage so vor, daß die Kammer schon jetzt in der Lage wäre, darüber ein entscheidendes Urtheil abzugeben. Insbesondere sei dies bei der deutschen Frage der Fall; hier werde ein fertiges Programm von keiner Seite vorgelegt werden können; weder die großdeutsche Partei, zu der er sich bekenne, noch die klein-deutsche Partei werde im jetzigen Augenblick ein fertiges, fruchtbares Programm mit konkretem Inhalt aufstellen können, denn nach allen Seiten hin finde sich hier noch viel Unklares, noch viele Meinungsverschiedenheiten. Somit würde die Kammer, wenn sie jetzt die deutsche Frage aufnehmen würde, doch nichts weiter als einen babylonischen Thurm aufbauen. Eine weitere Frage sei die des preussisch-französischen Handelsvertrages, eine Frage, die ebenfalls noch nicht vorbereitet und zum Abschluß reif sei. Alle übrigen einzelnen Fragen, welche bei der Adresse berathen werden müßten, würden jetzt nur zu endlosen Debatten und zu Verwirrungen führen, nicht aber zu einem klaren Ausspruch der Kammer, so die Frage über die Reform im Gerichtsverfahren, über das Post-, Eisenbahn-, Telegraphenwesen etc. Er vermöge die Behauptung nicht zuzugeben, daß mit einer Adressdebatte gewisse Fragen auf einige Jahre ein für allemal abgethan werden könnten. Auch auf die ökonomische Seite der Frage wolle er die Aufmerksamkeit hinlenken. Nach weise er darauf hin und erkläre zugleich auch im Namen Mittnacht's, daß der gestellte Antrag durchaus nicht den Sinn eines Mißtrauensvotums für die königl. Staatsregierung haben solle. Auch liege kein Grund vor, vorauszusetzen, daß in einer Adresse ein Mißtrauen gegen die Staatsregierung ausgesprochen werde. Schließlich weist der Redner hin auf einige Vorgänge, wo gleichfalls von einer Adresse Umgang genommen worden. Febr. v. Barnbüler bemerkt, daß geschäftsordnungsmäßig vor Allem die Frage sich aufwerfe, ob nicht eine Kommission über den Antrag Bericht zu erstatten habe. Die Kammer beschließt, daß dieser Gegenstand in der morgigen Sitzung weiter berathen werde.

Stuttgart, 6. Mai. (Sch. M.) Gestern waren die Papierfabrikanten Württembergs versammelt, um sich über die Folgen des französischen Handelsvertrags zu beschreiben. Sie finden sich durch den durch Vertrag herabzusetzenden Ausfuhrzoll auf Habern sehr gefährdet und sollen deshalb eine Eingabe an unsere Regierung beschließen haben, von der sie auch der hohen Kammer Mittheilung machen wollen. Als Gäste und Zuhörer bei dieser Versammlung waren einige Papierfabrikanten aus Bayern und Baden, wie die Chefs einiger hiesigen Verlagsbuchhandlungen erschienen.

Heute findet hier die von dem Verein für deutsche Industrie berufene Versammlung zur Besprechung der die Baumwoll-Industrie betreffenden, durch den Handelsvertrag bestimmten Änderungen im Zolltarif statt. Die Versammlung ist außerordentlich zahlreich besucht; nicht nur aus der Nachbarchaft Baden, Bayern und der Schweiz, sondern auch aus Hannover und aus Sachsen, aus Odenburg, aus Berlin, aus Gladbach, aus Schlesien u. s. w. haben sich viele Repräsentanten sehr bedeutender Etablissements eingefunden, welche sich von der hohen Wichtigkeit der Sache angezogen fühlen.

München, 3. Mai. Die „Pfalz. Ztg.“ schreibt: Dem Vernehmen nach hat Sr. Maj. der König dem Vertrag, welchen der Eisenbahn-Direktor Hr. Römer mit der bairischen Regierung in Betreff der Binden-Karlsruher Bahn abgeschlossen hat, die Genehmigung erteilt. Ebenso wurde der Vertrag mit Baden hinsichtlich der feldenden Brücke zwischen Mannheim und Ludwigs-Hafen genehmigt. Man erwartet daher nächstens die allerhöchste Konzession für diese Bauten, sowie für die Zweigbahnen von Speyer nach Germersheim und von Homburg nach St. Ingbert.

München, 6. Mai. (Münch. Bl.) Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, E. Febr. v. Mallen, ist auf Ansuchen, damit er sich ausschließlich den Geschäften der ihm zugleich übertragenen Gesandtschaft am großh. bairischen Hofe zu widmen vermöge, von dem Hofen in der Schweiz abgerufen und an seiner Statt der Geh. Legationsrath Dr. W. v. Dönniges zum Geschäftsträger in der Schweiz ernannt.

Kassel, 5. Mai. (Zeit.) Die von den Wählern Kassels aus Veranlassung der jüngsten Wahlverordnung an die hohe Bundesversammlung gerichtete Eingabe lautet:

Hohe Bundesversammlung! Unser Land hat in bisher unerfüllter Ruhe und in der rechtsbewußten Zuversicht, welche durch den Antrag der k. k. österreichischen und der königl. preussischen Regierung vom 8. März d. J. eine neue Stütze erhielt, endlich der befriedigenden Lösung der nun fast zwölfsährigen Verfassungswirren durch unverstimmte Wiederherstellung seiner rechtmäßigen Verfassung entgegengehen zu dürfen geglaubt. Statt dessen hat kurzfristige Staatsregierung die im amtlichen Abdruck hier beiliegende Verordnung vom 26. Apr. d. J. „die Wahlen zur Zweiten Kammer der Landstände betreffend“, erlassen, welche nicht nur, ohne alle Rücksicht auf jenen Antrag der beiden Großmächte und die über solchen gefaßten und darüber vorbereiteten Beschlüsse der hohen Bundesversammlung, die Absicht unveränderter Festhaltens an dem im Jahr 1860 veränderten Verfassungs- und Wahlgesetz bekräftigt, sondern auch die Ausübung der durch letzteres bestimmten aktiven und passiven Wahlrechte von der ganz neuen Verbindung abhängig machen will, daß jeder Wählende und jeder Gewählte zuvor mittelst schriftlicher Beurkundung eines jeden Vorbehaltes sich begeben, und die Rechtsgültigkeit der Verfassungsgeetze des Jahres 1860 anerkennen. Für dieses neu aufgestellte Erforderniß der Ausübung des Wahlrechts findet sich sogar in diesem Verfassungsgeetze kein Anhaltspunkt und keine Rechtfertigung, und die Ausführung der gedachten Verordnung könnte thatsächlich nur zu einer Unterdrückung der wahren Ueberzeugung des Landes führen.

Die gehorjams unterzeichneten Bürger von Kassel, die wir bei der letzten vorgenommenen Abgeordnetenwahl nach den Vorschriften von 1860 als Wähler für unsere Vaterstadt berufen waren und als solche auch demnach wieder berufen sein würden, — wir finden uns nach reiflicher Ueberlegung und tiefinnerster Ueberzeugung gänzlich außer Stand, die durch

die gedachte künftliche Verordnung vom 26. April d. J. verlangte Erklärung niemals abzugeben, und können nicht umhin, dieses schon sehr vor der hohen Bundesversammlung hiermit eben so ehrerbietig als entschieden auszusprechen.

Nach den Ergebnissen und Zeugnissen der letzteren Jahre dürfen wir als im voraus feststehend betrachten, daß ebenso wie Seitens der Residenzstadt Kassel, auch Seitens der Mehrzahl der übrigen Wahlbezirke und Wahlberechtigten eine Wahl und eine Annahme von Wahlmandaten zur sogenannten Zweiten Kammer unter Beobachtung der künftlichen Verordnung vom 26. Apr. d. J. nicht stattfinden wird. Jedenfalls aber würde, wenn überhaupt unter Handhabung dieser künftlichen Verordnung eine Zweite Kammer nach den Vorschriften von 1860 in beschlufsfähiger Anzahl dennoch zusammenkommen sollte, dieses nur durch Minoritätswahlen ermöglicht werden, welche freilich durch eben diese Vorschriften nicht ausgeschlossen und nicht verschmälert sind, welche aber nimmermehr vermögen, im Widerspruch mit der weit überwiegenden Mehrheit des Landes, einem neuen Verfassungsrechte Anerkennung zu sichern.

Indem wir also, gegenüber der gedachten künftlichen Verordnung vom 26. Apr. d. J., vor dieser hohen Stelle unsere erneute Rechtverwahrung ehrerbietig niederlegen und uns und unsere Mitbürger das in Gemäßheit der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 begründete Verfassungsrecht des Landes ausdrücklich und wiederholt vorbehalten, sprechen wir die Hoffnung aus, es werde unter schwergeprüften Land vor weiteren Erschütterungen bewahrt bleiben, und vielmehr durch Wiederherstellung dieses Verfassungsrechts seinen Frieden wieder erhalten.

Wir beauftragen Hrn. Dr. Jucho in Frankfurt a. M. mit Uebersetzung dieser Eingabe, und verbarren in größter Ehrerbietung, Kassel am 1. Mai 1862, der hohen Bundesversammlung gehörig. (Folgen die Unterschriften sämtlicher Wähler aus dem Stadtrat, dem Bürgerausschuß und der Spöhlbeisitzer, soweit dieselben in Kassel anwesend waren.)

Bei der Einmüßigkeit, mit welcher der kurhessische Verfassungsfampf seither geführt wurde, darf angenommen werden, daß alle Städte des Landes dem Beispiel der Residenz folgen werden.

Trier, 3. Mai. (Tr. Z.) In der heutigen Sitzung des Polizeigerichts wurde die Redaktion der „Trier'schen Zeitung“ von der Seite der Staatsbehörde gegen sie erhobenen Beschuldigung, durch Veröffentlichung der Auszüge aus Barnhagen's Tagebuch die Ehrfurcht gegen den König verletzt zu haben, freigesprochen.

Köln, 7. Mai. Die „Köln. Ztg.“ bringt bereits telegraphische Nachrichten über den Ausfall der Wahlen in 15 rheinischen und westphälischen Wahlbezirken. Unter den 23 Gewählten, die sie aufzählt, bezeichnet sie 22 als „liberal“ und einen als „kerikal“. In Köln wurden gewählt der Justizrat H. Kyll, Rentner und Stadtverordneter W. Roggen; in Bonn und Rheinbach Landgerichtsrath Frhr. v. Proff-Jrlich; in Koblenz und St. Goar Kaufmann Caspers und Kaufmann Raffaus; in Elberfeld und Barmen (S. Tel. von Berlin) A. v. Auerswald und Kühne; in Düsseldorf Landgerichtsrath Groote und Bürgermeister van der Straeten; in Bochum und Dortmund Dr. Becker; in Hagen Hauptmann Harfort und Rechtsanwalt Verstein; in Hamm und Soest Major a. D. Beigke und Gutbesitzer Bodum-Dolffs; in Grevel Prof. v. Sybel. Der kerikale Gewählte ist Kreisgerichtsrath Gügler, welcher zu Nees gewählt wurde.

Gotha, 5. Mai. Der Herzog und die Herzogin sind am 3. d. wohlbehalten nach Suez zurückgekehrt. — Nach einer aus Wien eingegangenen Nachricht ist der Herzog von Meiningen von dem Kaiser von Oesterreich zum Chef eines Regiments ernannt worden.

Berlin, 6. Mai. Se. Maj. der König hielt ein Kabinettsconseil ab. Den Gegenstand der Beratung sollen mehrere Landtags Angelegenheiten gebildet haben. Namentlich dürfte heute auch über den Termin zur Eröffnung des Landtags eine feste Bestimmung getroffen worden sein. Man versichert fortwährend, die Landtags-Eröffnung werde am 16. Mai stattfinden. In Bezug auf die Regierungsvorlagen erfahren wir, daß außer dem Staatshaushalts-Etat und dem Gesetzentwurf über die militärische Dienstpflicht auch der mit Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag eingebracht werden soll. Das Gerücht, das Budget für 1862 werde nicht in der bereits angekündigten detaillirten Form zur Vorlage kommen, entbehrt der Begründung. Wie uns versichert wird, sollen die beiden Budgets für 1862 und 1863 mit spezifizirten Etatzielen vorgelegt werden. — Die in einem Theil der Presse umlaufende Nachricht, Graf Eulenb. sei zur Leitung des Handelsministeriums ausersehen, findet in hiesigen politischen Kreisen wenig Glauben. In erster Reihe nennt man als künftigen Handelsminister noch immer den Geh. Rath Delbrück. Mit demselben sollen gerade jetzt wegen Uebernahme dieses Postens wieder sehr lebhaft Verhandlungen im Gange sein.

C.S. Berlin, 6. Mai. Was die Wahlen in Berlin betrifft, so konnte in dem 2., 3. und 4. Bezirk das Resultat, die Wiederwahl der früheren Abgeordneten, mit großer Sicherheit vorhergesehen werden, und ebenso war darüber kein Zweifel, daß im 1. Wahlbezirk die H. Twesten und Tadel wiedergewählt werden würden. Dieser Wahlbezirk hat aber noch einen dritten Abgeordneten zu wählen, und hier kam es darauf an, ob Hr. Wald oder Hr. v. Henning (Pionchott) von der Fortschrittspartei, welche die Wahlen in Berlin vollkommen dominierte, gewählt werden würde. Fest stand, daß Hr. Wald, wenn er in Herford-Bielefeld unterlag, im 1. Wahlbezirk gewählt werden sollte, und nur für den Fall seiner Wahl in Westphalen waren die Stimmen auf Hrn. v. Henning zu übertragen. Im 13. Wahlbezirk verzögerte sich das Beginnen des Wahlaktes selbst durch einen gegen das verspätete Ansetzen der Militär-Urwahlserlisten im Kommandanturgebäude erhobenen Protest, welcher durch eine motivirte Tagesordnung erledigt wurde, in Folge dessen die Militärwahlmänner den Saal verließen und sich an der Wahl nicht beteiligten. So kam es denn, daß um 1/2 2 erst die Wahl des 2. Abgeordneten beginnen konnte, der Akt selbst

vor 5 Uhr aber nicht beendet sein wird. Bis 2 Uhr konnten wir folgende Wahlen (W. bedeutet wiedergewählt, F Fortschrittspartei, J. Fraktion Zimmermann, G. Fraktion Grabow, B. D. Fraktion Bodum-Dolffs): Provinz Preuss. Königsberg: Dr. Kofch, W. — Provinz Brandenburg. Berlin: Twesten W. F., Tadel W. F., Runge W. F., Krieger W. F., Diehterweg W. F., Schulze (Deligisch) W. F., Lüning W. F., Major Steinbart W. F.; Stadt Potsdam: Klog W. F.; Ostpreußen: Ritter W. G.; Landsberg-Soldin: Baron v. Baerl W. J., Gutsbesitzer Nehse F.; Frankfurt: Vorsche W. G.; Kuhlwein W. B. D. — Provinz Pommern. Stettin: Princ-Smith W. F. — Provinz Schlesien. Breslau: v. Kirchmann W. F.; Liegnitz: Altmann W. J. — Provinz Posen. Posen: Berger W. J. — Provinz Sachsen. Magdeburg: Krause W. G., Herrmann W. B. D. — Provinz Westphalen. Herford-Bielefeld: Wald W. F. — 22.

4 Uhr. Wir erfahren ferner folgende Wahlen: Provinz Sachsen. Halle-Saalkreis: Jabel W. G., Jacob W. G.; Weissenfels-Naumburg: Piezler W. F., Jostmann W. F. — Provinz Brandenburg. Brandenburg: Parisius W. F., v. Dieberichs W. G., Stavenhagen W. B. D. — Provinz Schlesien. Ratibor: Strzibny W. kath., v. Selchow W. feudal; Duppeln: Dierrath W. kath., Landrath Hoffmann. — 12.

5 Uhr. Provinz Sachsen. Nordhausen: Fabrikant Saalfeld W. F.; Erfurt: Berin W. G. — Provinz Pommern. Greifswald: Häger W. G. — Schlesien. Liegnitz: v. Pfuel, General, W. G.; Schweidnitz Niemann W. G., Baron Richthofen (Bartsdorf) W. G.

Mühlhausen (Sachsen), 2. Mai. (R. S. Ztg.) Es sind nun bereits 40 Mann festgenommen und die Verhaftungen gehen alle Tage fort; die Reihe derselben wird so bald noch nicht geschlossen sein. Sonntag Nachmittag soll der Bürgermeister Frisch beerdigt werden. Das Militär ist von 40 Mann auf 60 verstärkt. Die Gährung ist noch immer nicht gestillt, und es werden Wochen vergehen, ehe solches möglich ist.

Wien, 3. Mai. (Dr. Z.) Indem die Majorität der Bankaktion des Finanzausschusses beschloß, den vermittelnden Antrag Szabel's anzunehmen und dem Finanzausschusse vorzuschlagen, die Verlängerung des Bankprivilegiums nicht auf 25 Jahre (nach dem Regierungsantrage), sondern auf 10 Jahre, also bis Ende 1876, im Plenum des Abgeordnetenhauses zu befürworten, durfte man wohl hoffen, hierdurch die wichtige und schwierige Frage einer, beide Theile befriedigenden Lösung entgegengeführt zu sehen. Die Bewirkung dieser Hoffnung scheint jedoch plötzlich wieder fern zu rücken, und zwar in Folge von Entschlüssen, welche unter den Bankaktionären sich befestigt haben sollen. Bekanntlich ist die Hauptbedingung des vom Finanzministerium mit dem Bankauschuß verabredeten Uebereinkommens die Unverzinslichkeit des Bankanlehens an den Staat als Entgelt für die Verlängerung des Privilegiums. Es war aber hierbei die Verlängerung auf die bisherige Dauer des Privilegiums, nämlich 25 Jahre, gemeint, während die Section des Finanzausschusses an dieser Bedingung auch für das neue zehnjährige Privilegium festhalten wollte. Dies aber, soll in den Bankkreisen erklärt werden, heiße der Bank ein unverhältnismäßiges und unerhörtes Opfer auferlegen; man will, heißt es, die Liquidirung vorgehen. Das Privilegium, sagen viele einflussreiche Aktionäre, kommt zu theuer zu stehen, wenn es der Bank die Verpflichtung auferlegt, mit ihren Mitteln die Baarzahlung flott zu erhalten, und jährlich eine nicht zu veranschlagende Summe für die Beschaffung von Metall auszugeben, wenn ihr nicht mit der zweiprozentigen Verzinsung der 80 Millionen wenigstens eine vielleicht sehr wenig ausreichende Entschädigung gegeben wird. So steht momentan diese Angelegenheit, welche auch für das Ausland von belangreichem Interesse ist.

W.C. Wien, 5. Mai. Wie dem „Eras“ geschrieben wird, gedenken die Minister an ihre sämtlichen Untergebenen in den Provinzen ein Rundschreiben zu erlassen, worin dieselben auf die Konsequenzen der am 1. Mai ausgesprochenen Ministerverantwortlichkeit aufmerksam gemacht, und ihr Handeln darnach einzurichten aufgefordert werden sollen. — Bei der gestern vorgenommenen Wahl des Landtagsabgeordneten für die Leopoldstadt erschienen 604 Wähler. Gewählt wurde der Bürgermeister Dr. Zellinka mit der absoluten Stimmenmehrheit von 328. Nächst ihm erhielten Dr. Glaser 210 und Dr. Zellinka 58 Stimmen.

Schweiz.
Bern, 6. Mai. (Bund.) Die Regierung von Zürich hat dem Bundesrath den Beschluß, betreffend die Aufhebung des Klosters Rheinau, mit der Bitte eingebracht, ihn der groß. badischen Regierung mit der Bemerkung zu übermitteln, daß laut Art. 9 des Vertrags vom 6. Dez. 1856 die in den Besitz des Klosters getretene Zürcher Regierung nun auch über seine auf badischem Gebiet liegenden Güter zu disponiren habe. Der Bundesrath wird diesem Verlangen entsprechen.

Italien.
Turin, 6. Mai. Die Depesche, welche Victor Emanuel an Napoleon III. richtete, lautete den „Nationalités“ zufolge:

Napoli, 3. Mai, 12 1/2 Uhr. Der König von Italien an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen. Ich habe so eben der Flotte einen Besuch gemacht, die Sie die Güte hatten, nach diesem Hafen zu senden. Dieser Beweis des Wohlwollens Ihrerseits für meine Person und der Sympathie für die italienische Sache hat mich tief gerührt, und ich sage Ihnen Dank dafür. Seit langer Zeit, Eire, war ich nicht so bewegt, wie an dem heutigen Tage. Die Ordnung, welche in diesen südl. Provinzen herrscht, und die heißen Liebesbeweise, die mir von allen Seiten zu Theil werden, widerlegen sogleich die Verleumdungen unserer Feinde, und werden hoffentlich Europa überzeugen, daß die Idee der Einheit Italiens auf festen Grundlagen ruht und allen Italienern tief in's Herz gegraben ist. Genehmigen Sie, Eire, die Gefühle meiner aufrichtigen und unwandbaren Freundschaft.

Frankreich.

Paris, 6. Mai. Der „Moniteur“ behauptet eine merkwürdige Schwermüdigkeit gegenüber dem Turiner Telegraphen. Kein Wort über die Rückkehr des Generals Goyon, keine Sylbe über die Abreise des Prinzen Napoleon nach Neapel, eben so wenig über die Reden und das Schreiben V. Emanuel's an den Kaiser; das amtliche Blatt beschränkt sich darauf, der Anwesenheit der französischen Flotte vor Neapel und der Rückkehr des Papstes nach Rom zu gedenken. Der offiziöse „Constitutionnel“ seinerseits stellt das Schreiben V. Emanuel's an die Spitze seiner heutigen Nummer, während die nicht minder offiziöse „Patrie“ die Echtheit dieses Schreibens geradezu in Abrede stellt und ihr Erscheinen nicht bergen kann, daß ein Schreiben, welches der König von Italien an den Herrscher von Frankreich gerichtet haben soll, der Agentur Stefani und den Zeitungen bekannt geworden sei, bevor das Original an seine Adresse gelangte. Wie Dem auch sein möge, General Goyon (dessen Anfunft verkrüßt gemeldet wurde) trifft morgen in Paris ein, und Samstag tritt Prinz Napoleon seine Reise nach Neapel an. Hinsichtlich der Rückkehr des Hrn. v. Lavalette auf seinen Posten ist noch nichts bestimmt. — Wie man versichert, wäre zwischen dem Kabinet der Tuilerien und der englischen Regierung eine Art Kompromiß hinsichtlich der römischen und mexikanischen Frage zu Stande gekommen. England würde hienach Napoleon III. in Mexico „carte blanche“ lassen, während der Kaiser sich verpflichtete, Rom zu verlassen und seine Truppen vorerst nach Civita-Vecchia zurückzuziehen. — Mehrere Blätter brachten die Nachricht, daß der Papst den Kaiser von Oesterreich besucht habe, ihm eine Dampfregatte im Hafen von Civita-Vecchia zur Verfügung zu stellen. Die „Patrie“ widerlegt diese Nachricht und sagt bei, daß der Papst während seines Aufenthalts zu Porto D'Anzio eine Spazierfahrt an Bord seiner schönen Kriegsfregatte „Immacolata Concezione“ gemacht und an die Mannschaft des Fahrzeuges eine Anrede gerichtet habe, worin er erklärte, „daß, wenn er je seine Staaten verlassen würde, dies an Bord der „S. C.“ unter päpstlicher Flagge geschehen werde.“ Die päpstliche Dampfregatte sei übrigens bereit, auf den ersten Befehl in See zu gehen. — Neben den enthusiastischen Nachrichten über die Aufnahme V. Emanuel's und über die Seeschaupiele der französischen Flotte geht hartnäckig das Gerücht von einem Attentat auf V. Emanuel einher. An der Börse schenkte man diesem Gerücht jedoch keinen Glauben, und italienische Anleihe war so fest (71.75), als der flane Markt im Allgemeinen es zuließ. — Der „Moniteur“ bringt heute Dekrete wegen Verhaftung des Baues mehrerer strategischen Linien von Napoleon-Bendé nach La Rochelle, Rochefort, nach Saintes und von da nach Coutras und Angoulême u. s. w. — Der König von Holland wird erst heute Abend in Paris eintreffen. Der Kaiser und die Kaiserin sind ihm bis Compiegne entgegengekehrt, wo im kais. Schloß dinirt wird. — Unter den Reisenden, welche sich gestern in Marseille nach Civita-Vecchia einschiffen, um den Kanonisationsfeierlichkeiten in Rom beizuwohnen, befand sich auch Hr. Wendt. — In St. Nazaire werden 2 Segelfregatten zu schwimmenden Lazarethen eingerichtet, um eventuell für Reisende aus Mexiko u. s. w. als „Quarantaine“ zu dienen. — Die „Zürf“ vom Gesezgebenden Körper haben zu dem Gesezentwurf, betreffend die Modifikationen im Strafgesetzbuch, ein Amendement gestellt, des Inhalts: Zu Art. 1, daß die unter zuchtpolizeiliche Strafen fallenden Vergehen vor Geschworene zu verweisen sind, mit Ausnahme von Bettel, Bagabundage u. s. w. Zu Art. 22 beantragen die Amendementsteller eine Beschränkung des Begriffs der Amtsbeleidigung, und zu Art. 463 stellen sie den Antrag, daß dieser Artikel überall anwendbar sei, wo das Gesez eine Gefängnis- oder Geldstrafe auspricht.

Bermischte Nachrichten.

* Vorigen Sonntag wurde in Stuttgart eine neue Oper, „König Enzo“, von Albert, einem sehr talentvollen Mitgliede der dortigen Hofkapelle, zum ersten Male aufgeführt. Nach Stuttgarter Berichten fand dieselbe eine sehr beifällige Aufnahme. Der Komponist wurde mehrere Male gerufen. Der „Schwab. Merk.“ lobt sogar den Text, was leider bei neuen deutschen Opern schon etwas heißen will.

— Straßburg, 6. Mai. (A. Ztg.) Der mit den deutschen Eisenbahn-Verwaltungen verabredete neue Fahrtenplan wird am 1. Juni d. J. in's Leben treten. Mehrfache Unterhandlungen in Bezug auf Regulirung der Tarife und Belegung des Verkehrs von Oden nach Westen sind im Gange.

— Bei der am 1. d. stattgehabten 9. Ziehung der Neuchâtel 10-Fr. Loose fielen auf folgende Nummern die dabei gefallenen Preise: Nr. 113,176 35,000 Fr.; Nr. 11,250, 44,525 je 1000 Fr.; Nr. 17,637, 18,475, 28,968, 107,194, 108,232 je 100 Fr.; Nr. 23,508, 25,403, 55,082, 60,533, 62,337, 74,038 je 50 Fr.; Nr. 4322, 42,499, 46,948, 74,065, 82,374, 90,523, 92,062, 96,062, 113,898, 124,548 je 25 Fr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Koenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag 8. Mai. 2. Quartal. 63. Abonnementsvorstellung: **Don Carlos**; Trauerspiel in 5 Akten, von Schiller. „Carlos“ — Hr. Köh vom Stadttheater zu Stettin, als Gast.

Freitag 9. Mai. 2. Quartal. 64. Abonnementsvorstellung: **Die lustigen Weiber von Windsor**; komischphantastische Oper in 3 Akten mit Tanz, nach Shakespeare's gleichnamigem Lustspiel von Mosenthal. Musik von Otto Nicolai.

Sonntag 11. Mai. 2. Quartal. 65. Abonnementsvorstellung: **Die Stimme von Portici**; große Oper in 5 Akten, mit Ballet, von Aubert. „Masaniello“ — Hr. Braun des, als Gast.

